

Neues Gesetz über künstliche Intelligenz in der EU

Politische Einigung zur neuen EU-Verordnung zur KI ist erfolgt



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen

Am 9.12.2023 haben sich das Europäische Parlament und der Rat der EU über das künftige EU-Gesetz zur künstlichen Intelligenz geeinigt. Die Verordnung, die auf einen Vorschlag der EU-Kommission vom 21.4.2021 (KOM 2021 [106] final) zurückgeht, wird der weltweit erste umfassende Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz (KI). Die politische Einigung vom 9.12.2023 muss nun noch vom Europäischen Parlament und vom Rat förmlich verabschiedet werden und tritt dann 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Das KI-Gesetz würde dann zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten zur Anwendung kommen, mit Ausnahme einiger spezifischer Bestimmungen: Verbote gelten bereits nach sechs Monaten, die Vorschriften für KI mit allgemeinem Verwendungszweck nach zwölf Monaten.

INHALT

- Hintergrund des KI-Gesetzes
- Konzept des KI-Gesetzes
 - Anwendungsbereich
 - Unannehmbares Risiko
 - Besondere Transparenzverpflichtungen
- Geldbußen
- Überwachung

Hintergrund des KI-Gesetzes

Die neue KI-Verordnung („Gesetz über künstliche Intelligenz“) enthält harmonisierte Vorschriften zur künstlichen Intelligenz. Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet eine Reihe von Technologien, die sich schnell entwickeln und einen vielfältigen Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft über das gesamte Spektrum industrieller und gesellschaftlicher Aktivitäten hinweg hervorbringen. Künstliche Intelligenz dient der Verbesserung von Prognosen, der Optimierung von Abläufen und der Zuweisung von Ressourcen. Nutzern der KI kann sie vor allem Wettbewerbsvorteile verschaffen. Bedarf besteht insbesondere in Sektoren, von denen eine große Wirkung ausgeht, wie Klimaschutz, Umwelt und Gesundheit, öffentlicher Sektor, Finanzen, Mobilität, Inneres und Landwirtschaft. Dieselben Faktoren und Techniken, die für den wirtschaftlichen Nutzen der KI sorgen, können aber auch neue Risiken oder Nachteile für den Einzelnen oder die Gesellschaft hervorbringen. Vor diesem Hintergrund des technologischen Wandels und möglicher Herausforderungen hat die EU die neue Verordnung zur KI entwickelt.

In ihrem 2020 veröffentlichten Weißbuch zur KI (KOM 2020 [65] final) entwarf die Kommission eine klare Zielvorstellung für KI in Europa. In dem Weißbuch legte sie die politischen Optionen dar, wie die Nutzung von KI gefördert und gleichzeitig die mit bestimmten Anwendungen dieser Technologie verbundenen Risiken eingedämmt werden können. Dieser Vorschlag zielte darauf ab, einen Rechtsrahmen für eine vertrauenswürdige KI zu schaffen, damit das zweite Ziel für den Aufbau eines Ökosystems für Vertrauen umgesetzt werden kann. Der Vorschlag hatte zum Ziel, dass Privatpersonen und andere Nutzer KI-gestützten Lösungen vertrauen und dass gleichzeitig Unternehmen Anreize erhalten, diese zu entwickeln. Vor dem Hintergrund der (bereits im Jahr 2017 angestoßenen) Entwicklung legte die EU-Kommission am 21.4.2021 ihren Vorschlag für einen Rechtsrahmen zur Künstlichen Intelligenz (KOM 2021 [106] final) vor, der vor allem zum Ziel hat, dass

- die im EU-Binnenmarkt in Verkehr gebrachten und verwendeten *KI-Systeme sicher* sind und die bestehenden Grundrechte und die Werte der Union wahren,
- und zur Förderung von Investitionen in KI auch die *Rechtssicherheit gewährleistet* ist.
- Schließlich sollen Governance und die wirksame Durchsetzung des geltenden Rechts zur Wahrung der Grundrechte sowie die *Sicherheitsanforderungen an KI-Systeme gestärkt* werden.

Konzept des KI-Gesetzes

Anwendungsbereich

Art. 1 bis 3 des KI-Gesetzes enthalten den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen zum Inverkehrbringen, zur Inbetriebnahme und zur Verwendung von KI-Systemen. Ziel der in diesem Rechtsrahmen festgelegten Begriffsbestimmung für KI-Systeme ist es, so technologieneutral und zukunftstauglich wie möglich zu sein und den Entwicklungen in der KI-Technologie und auf dem KI-Markt Rechnung zu tragen. Damit die notwendige Rechtssicherheit gegeben ist, werden diese Vorschriften durch einen *Anhang I* ergänzt, in dem Konzepte und Techniken für die KI-Entwicklung detailliert aufgeführt sind und von der Kommission in dem Umfang angepasst werden, wie sich neue technologische Entwicklungen ergeben.

Die künftigen Vorschriften des KI-Gesetzes stufen künstliche Intelligenz in verschiedene Risikogruppen ein. Besonders riskante Anwendungen werden direkt verboten; andere riskante Anwendungen jedoch, die einen unstrittigen Nutzen aufweisen, aber auch Schäden verursachen können, müssen Mindeststandards erfüllen.

Minimales Risiko:

Die große Mehrheit der KI-Systeme fällt in die Kategorie mit minimalem Risiko. Anwendungen mit minimalem Risiko wie KI-gestützte Empfehlungssysteme oder Spam-Filter sind von den Anforderungen befreit und müssen keine Verpflichtungen erfüllen, da diese Systeme nur ein geringes oder kein Risiko für die Rechte oder die

Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Die Unternehmen können sich dennoch freiwillig zur Einhaltung zusätzlicher Verhaltenskodizes für solche KI-Systeme verpflichten.

Hohes Risiko:

Für als hochriskant eingestufte KI-Systeme gelten strenge Anforderungen z.B. im Hinblick auf Risikominderungssysteme, hochwertige Datensätze, die Protokollierung der Vorgänge, die genaue Dokumentation, klare Informationen für die Nutzer, die menschliche Aufsicht sowie ein hohes Maß an Robustheit, Genauigkeit und Cybersicherheit.

Zu solchen Hochrisiko-KI-Systemen gehören auch bestimmte kritische Infrastrukturen, z.B. in den Bereichen Wasser, Gas und Strom, Medizinprodukte, Systeme für die Zugangsgewährung zu Bildungseinrichtungen oder für die Einstellung von Personen oder bestimmte Systeme, die in den Bereichen Strafverfolgung, Grenzkontrolle, Justizverwaltung und demokratische Prozesse eingesetzt werden. Darüber hinaus gelten auch Systeme zur biometrischen Identifizierung und Kategorisierung sowie zur Emotionserkennung als hochriskant.

Unannehmbares Risiko

KI-Systeme, die als klare Bedrohung für die Grundrechte der Menschen gelten, werden ganz verboten. Dazu gehören KI-Systeme oder -Anwendungen, die menschliches Verhalten manipulieren, um den freien Willen der Nutzer zu umgehen (z.B. Spielzeug mit Sprachassistent, das Minderjährige zu gefährlichem Verhalten ermuntert, oder Systeme, die den Behörden oder Unternehmen eine Bewertung des sozialen Verhaltens (*Social Scoring*) ermöglichen) sowie bestimmte Anwendungen der vorausschauenden polizeilichen Überwachung. Darüber hinaus werden einige Verwendungsarten biometrischer Systeme verboten, z.B. am Arbeitsplatz verwendete Emotionserkennungssysteme und einige Systeme zur Kategorisierung von Menschen oder zur biometrischen Fernidentifizierung in Echtzeit zu Strafverfolgungszwecken im öffentlich zugänglichen Raum (mit eng abgesteckten Ausnahmen).

Besondere Transparenzverpflichtungen

Beim Umgang mit KI-Systemen wie Chatbots soll es für Nutzer erkennbar

werden, dass sie es mit einer Maschine zu tun haben. Deepfakes und andere KI-generierte Inhalte müssen als solche gekennzeichnet werden, und die Nutzer müssen informiert werden, wenn Systeme zur biometrischen Kategorisierung oder Emotionserkennung verwendet werden. Darüber hinaus müssen die Anbieter Systeme so gestalten, dass synthetische Inhalte wie Audio-, Video-, Text- und Bildinhalte in einem maschinenlesbaren Format als künstlich erzeugt oder manipuliert gekennzeichnet werden und als solche erkannt werden können.

Geldbußen

Unternehmen, die die Vorschriften nicht einhalten, werden mit „Sanktionen“ (Art. 71 KI-Gesetz), und zwar mit Geldbußen belegt. Die Geldbußen können zwischen 35 Mio. € bzw. 7 % des weltweiten Jahresumsatzes (je nachdem, welcher Betrag höher ist) für Verstöße gegen das Verbot von KI-Anwendungen, 15 Mio. € bzw. 3 % für Verstöße gegen andere Verpflichtungen und 7,5 Mio. € bzw. 1,5 % für falsche Informationen betragen. Für Geldbußen für KMU und Start-up-Unternehmen wegen Verstößen gegen das KI-Gesetz sind niedrigere Obergrenzen vorgesehen.

Überwachung

Bezüglich der KI-Governance werden die zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden die Anwendung der neuen Vorschriften auf nationaler Ebene beaufsichtigen, Art. 59 KI-Gesetz. Gleichzeitig wird ein neues Europäisches Amt für künstliche Intelligenz innerhalb der Europäischen Kommission eingerichtet, um die Koordinierung auf europäischer Ebene zu gewährleisten. Das neue KI-Amt wird auch die Durchführung und Durchsetzung der neuen Vorschriften für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck überwachen. Zusammen mit den nationalen Marktüberwachungsbehörden wird das Amt für künstliche Intelligenz weltweit die erste Stelle sein, die die verbindlichen Vorschriften für KI durchsetzt und wird daher voraussichtlich zu einer internationalen Bezugsstelle werden.

 Reguvis

„AW-Prax“ als
Online-
Magazin!



Wechseln Sie jetzt
zum **Online-
Abonnement**
und profitieren Sie:

- Topaktuelle Informationen **vor** Erscheinung des Printheftes
- Archiv der letzten 27 Jahre
- Inkl. monatliche Zusendung der Print-Ausgabe



www.reguvis.de/aw-prax